

beiden vorgenannten Stellen vorzubringen. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt nicht dem Schriftverkehrserfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin kenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen

Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin am 24. Januar 2007 ab 10.00 Uhr im Tagungsraum „Aschberg“, IFA – Ferienpark „Hohe Reuth“, Hohe Reuth 5 in 08261 Schöneck erörtert.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin, oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Chemnitz, den 25. Oktober 2006

Regierungspräsidium Chemnitz
Drechsel
Abteilungsleiter

Regierungspräsidium Dresden

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden zur Entstehung der Stiftung „Maria am Wasser“ Vom 18. Oktober 2006

Durch Anerkennung des Regierungspräsidiums Dresden vom 17. Oktober 2006 ist die von der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz mit Stiftungsgeschäft vom 14. Juli 2006 errichtete Stiftung „Maria am Wasser“ mit Sitz in Dresden als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Gemeindegliederarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin.

Dresden, den 18. Oktober 2006

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Leipzig

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Böhlitz-Ehrenberg Vom 13. Oktober 2006

Das Regierungspräsidium Leipzig gibt bekannt, dass die **envia Mitteldeutsche Energie AG**, Chemnitztalstraße-13, 09114 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2811) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen die

- **vorhandene** Transformatorenstation Nummer 8113 „Zum Leutzscher Holz“, einschließlich der Zuwegung und Schutzstreifen und die
- **vorhandene** Transformatorenstation Nummer 8114 „Leipziger Straße“ einschließlich der Zuwegung und Schutzstreifen.